



**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

alias *****

alias *****

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung der Oberpfalz

als Vertreter des öffentlichen Interesses

Postfach, 93039 Regensburg

wegen

Asylrechts (Pakistan)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 3. Kammer, durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Motsch als Einzelrichter aufgrund mündlicher Verhandlung vom 18. Mai 2016

am 20. Mai 2016

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise subsidiären Schutz und wiederum hilfsweise die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote.

Der Kläger ist nach seiner Einlassung am ****1988 geboren, pakistanischer Staatsangehöriger schiitischer Religions- und punjabischer Volkszugehörigkeit. Bei seiner vorbereitenden Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 16. Mai 2012 trug er vor, bis zu seiner Ausreise aus Pakistan in V****, Gujrat, gelebt zu haben und am 30. April 2012 von Lahore mit dem Flugzeug nach Deutschland (Frankfurt am Main) eingereist zu sein.

Am 16. Mai 2012 stellte er Asylantrag. Bei seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt am 7. Februar 2013 gab er an, dass er aufgrund seiner Glaubenszugehörigkeit Probleme bekommen habe. Er sei als Schiit von den Organisationen Sipa-e-Sahaba und Lashkar-i-Jhangvi bedroht worden. Bei einer Trauerdemonstration im Jahr 2005 sei sein Vater bei einer Schießerei zwischen Schiiten und den genannten Organisationen ermordet worden. Die Organisationen hätten auch ihn töten wollen, weil sie alle weiteren Demonstrationen verhindern wollten und ihn als Organisator der Demonstrationen gesehen hätten. Deshalb sei er im Jahr 2006 in Polen gewesen und habe dort einen Asylantrag gestellt. Nachdem sich die Situation in seinem Heimatland aufgrund einer Vermittlungskommission entspannt habe, sei er freiwillig wieder zurückgekehrt. Im Dezember 2011 habe seine schiitische Gemeinde eine von ihm organisierte Demonstration durchgeführt. Er sei ein wichtiges Mitglied der Gemeinde gewesen und es sei Tradition gewesen, dass jemand aus seiner Familie die Demonstrationen organisiere. Schon sein Vater und dessen Vater hätten dies getan. Die Sipa-e-Sahaba habe nicht gewollt, dass die Demonstration an deren Häusern vorbeigehe. Die Demonstration sei deshalb nur bis kurz vor die schiitische Moschee gegangen, um Konfrontationen zu vermeiden. Am selben Abend des Umzugs sei er noch zu seinen Feldern gegangen, um die Äcker zu bewässern. Auf dem Rückweg in sein Dorf sei er von mehreren verummten Personen angegriffen und verprügelt worden. Sie hätten ihm gesagt, er solle die Demonstrationen sein lassen. Er sei bewusstlos geworden; man habe ihn auf den Feldern liegen lassen, wo erst am nächsten Tage gefunden worden sei. Nach einem Krankenhausaufenthalt von ca. 15 bis 20 Tagen habe er bei der Polizei Anzeige erstattet. Die Polizei habe aber nicht ermitteln können, dass es sich um die von ihm genannten Personen gehandelt habe. Nach dem Krankenhausaufenthalt sei er direkt nach Lahore gegangen. Die Personen, die ihn geschlagen hätten, hätten Kontakte mit den örtlichen MNA. Im Dorf sei bekannt gemacht worden, dass seine Gegner ihn töten wollten, weil er die Demonstration organisiert habe. Seine schiitische Gemeinde habe ihm geraten, eine Weile unterzutauchen, weshalb er nach Lahore

gegangen sei. Dort sei es unerträglich gewesen. Seine Gemeinde habe beschlossen, dass er sich schützen solle, weil es keine Unterstützung von der Polizei gebe. Deshalb sei er nach Europa gegangen. Im für ihn wichtigen Monat Moharam seien bewaffnete Truppen in seinen Ort geschickt worden. Sie seien in die Moschee gekommen und hätten die Schiiten beobachtet. Nachdem er geflohen sei, seien seine Äcker mit Weizen angezündet und zehn seiner Kühe vergiftet worden. In Lahore hätten Leute nach ihm gesucht. In seine Wohnung seien Männer gekommen, als er nicht zuhause gewesen sei.

Mit Schreiben vom 16. November 2015 wurde der Kläger zur Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots für den Fall einer Abschiebung angehört.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 22. Februar 2016 den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter als unbegründet ab (Nr. 2). Ferner erkannte es den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Nr. 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde unter Abschiebungsandrohung aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen zu verlassen (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Gegen diesen Bescheid, der laut die PZU am 26. Februar 2016 zugestellt wurde, hat der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten am 4. März 2016 Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg erhoben. Der Kläger sei Opfer wiederholter Verfolgung durch die Sipa-e-Sahaba gewesen. Die Beklagte selbst stufe dessen Angaben als glaubhaft ein. Da das ursprüngliche Verbot dieser Gruppierung durch den Supreme Court wieder aufgehoben worden sei, habe sich an der Verfolgungssituation des Klägers in Pakistan nichts geändert. Die Verfolgung doch eine weitere Gruppierung, nämlich die Lashkar-i-Jhangvi, finde im streitgegenständlichen Bescheid keine Erwähnung. Eine innerstaatliche Fluchtalternative sei nicht gegeben. So sei der Kläger bereits nach seiner letzten Rückkehr von Polen in sein Heimatland erneut Opfer von Verfolgungen durch die vorgenannten Gruppierungen geworden. Auch sei im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Schiiten festzustellen, dass dies bereits durch seinen Namen deutlich nach außen erkennbar sei und ähnliche Verfolgungssituation somit auch in anderen Landesteilen, insbesondere auch in den von der Beklagten genannten Großstädten zu befürchten sei. Der UNHCR halte in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 2012 fest, dass hinsichtlich der Verweisung auf Großstädte und Ballungszentren bei Prüfung der Frage einer inländischen Fluchtalternative gewisse Einschränkungen angezeigt seien. So sei wegen der schlechten Sicherheitslage interner Schutz nicht in den Stammesgebieten sowie insbesondere auch in vielen Provinzen und Ballungszentren gegeben. Er

komme wegen der geographischen Reichweite einiger bewaffneter militanter Gruppen grundsätzlich nicht für Personen in Betracht, die gefährdet sein, von diesen Gruppen verfolgt zu werden. Der in Pakistan vorherrschende Konflikt zwischen radikalen Organisationen des sunnitischen Glaubensmehrheit und der schiitischen Glaubensminderheit werde übereinstimmend in sämtlichen Berichten geschildert. Nach dem Auswärtigen Amt würden sektiererische bzw. interkonfessionelle Auseinandersetzungen weiterhin zu zahlreichen Todesfällen führen. Opfer seien zumeist gemäßigte Sunniten und Schiiten, die von radikalen sunnitischen Organisationen – wie den vorgenannten Gruppierungen – attackiert würden. Da der Kläger einer in diesem Sinne gefährdeten Gruppe angehöre, sei vorliegend ein interner Schutz nicht gegeben.

Der Kläger beantragt zuletzt,

unter Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 22. Februar 2016 dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes vorliegen, weiter hilfsweise dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 Aufenthaltsgesetz gegeben sind.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung,

die Klage abzuweisen.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der Asylakten und die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte – worauf in der Ladung auch hingewiesen wurde – gemäß § 102 Abs. 2 VwGO trotz Ausbleibens eines Beklagtenvertreters in der mündlichen Verhandlung verhandelt und entschieden werden.

Die zulässige Klage ist sowohl in den Haupt- als auch in den Hilfsanträgen unbegründet. Der streitgegenständliche Bescheid erweist sich als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Der Kläger hat im gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung keinen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Es lie-

gen auch keine Gründe für die Zuerkennung subsidiären Schutzes bzw. nationaler Abschiebungsverbote vor. Die von der Beklagten getroffenen Entscheidungen sind auch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht zu beanstanden. Das Gericht folgt zunächst den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes und nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen auf diesen Bezug, § 77 Abs. 2 AsylG.

1. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylVfG ausgehen von

1. dem Staat,
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen oder
3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn eine interne Schutzmöglichkeit besteht, vgl. § 3e AsylG.

Hiervon ausgehend kommt ein Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG nicht in Betracht.

- 1.1 Das Gericht hat erhebliche Zweifel an der vom Kläger geltend gemachten aktuellen Bedrohungslage durch Mitglieder der Gruppierungen Sipa-e-Sahaba und Lashkar-i-Jhangvi angesichts des teils sehr detailarmen Vortrags zu den Bedrohung durch diese, insbesondere was den behaupteten Tötungsversuch im Krankenhaus in Lahore betrifft. Letztlich kann das aber dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls hat der Kläger in weiten Teilen Pakistans, insbesondere in den größeren Städten, eine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3e AsylG.

In den Städten Pakistans, vor allem in den Großstädten Rawalpindi, Peshawar, Lahore, und Multan, leben potentiell Verfolgte aufgrund der dortigen Anonymität sicherer als auf dem Lande. Selbst Personen, die wegen Mordes von der Polizei gesucht werden, können in einer Stadt, die weit genug von ihrem Heimatort entfernt liegt, unbehelligt leben (vgl. AA-Lagebericht vom 23. Juli 2015). Der Kläger hat nicht glaubhaft dargelegt, dass er so exponiert ist, dass ihm eine landesweite Verfolgung drohen würde. Angesichts der hohen Bevölkerungszahl in Pakistan und insbesondere im Punjab, sowie mehrerer Millionenstädte in dieser Provinz und landesweit, ist nicht glaubhaft vorgebracht, dass potentielle Gegner des Klägers die Mittel und den Willen hätten, diesen in der ganzen Provinz und/oder landesweit ausfindig zu machen.

In weiten Teilen Pakistans kann der Kläger als erwachsener Mann auch ein ausreichendes Einkommen finden. Zwar ist das Leben in den Großstädten teuer. Allerdings haben viele Menschen kleine Geschäfte oder Kleinstunternehmen. Es gibt aufgrund der großen Bevölkerung viele Möglichkeiten für Geschäfte auf kleiner Basis (vgl. Bundesasylamt Republik Österreich vom Juni 2013, Pakistan 2013, Seite 76). Es kann von dem Kläger als erwachsenem Mann auch vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich in einem dieser Landesteile niederlässt.

- 1.2 Die Zugehörigkeit zu der Gruppe der Schiiten begründet ebenfalls keinen Verfolgungsschutz (vgl. auch VG Ansbach vom 7.8.2014 Az. AN 11 K 14.30589; VG Düsseldorf vom 29.4.2014 Az. 14 K 7673/13.A). Eine Gruppenverfolgung der Schiiten in Pakistan lässt sich weder den tatsächlichen Umständen noch einer quantitativen Betrachtung entnehmen. Staatliche Verfolgung haben die Schiiten nach der Auskunftslage nicht zu befürchten. Die pakistanische Verfassung garantiert die freie Religionsausübung (vgl. AA-Lagebericht vom 23. Juli 2015). Es gibt ferner keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass Schiiten in Pakistan von nichtstaatlichen Akteuren in dem hierfür erforderlichen Ausmaß verfolgt werden. Die gegen Schiiten gerichtete Gewalt erreicht bei weitem nicht die erforderliche Verfolgungsdichte. Bei einer geschätzten Gesamtbevölkerung von ca. 182 Millionen Menschen in Pakistan und ca. 100 Millionen Bewohnern in der Provinz Punjab (jeweils nach Wikipedia), ist das Risiko auch für Schiiten, Schaden an Leib oder Leben durch Anschläge zu erleiden, sehr gering. Der Anteil der Schiiten im Irak wird auf bis zu 20% der Muslime Pakistans geschätzt (vgl. AA-Lagebericht vom 23. Juli 2015). Da ca. 95% der Bewohner Pakistans Muslime sind, ergibt sich rechnerisch ein Anteil von ca. 38 Millionen Schiiten im gesamten Land und von ca. 19 Millionen im Punjab.

Zwar kommt es zwischen radikalen und gemäßigten Sunniten sowie zwischen radikalen Sunniten und Schiiten immer wieder zu Gewaltakten. Im Jahr 2013 starben bei religiös motivierten Anschlägen 658 Menschen, 1.195 Personen wurden verletzt (vgl. AA-Lagebericht vom 8. April 2014), im Jahr 2014 starben 253 Menschen, 297 wurden verletzt (vgl. AA-Lagebericht vom 23. Juli 2015). Selbst unter Berücksichtigung einer Dunkelziffer von 90% wird bei der hohen Zahl der Schiiten die erforderliche Verfolgungsdichte bei weitem nicht erreicht. Hinzu kommt, dass die Gewaltakte nicht ausschließlich Schiiten treffen und die meisten terroristischen Anschläge sich in den FATA, Belutschistan und in Khyber-Pakhtunkhwa ereigneten. Der Kläger stammt jedoch aus dem Punjab.

2. Wegen der inländischen Fluchtalternative kann sich der Kläger auch nicht auf das Asylgrundrecht nach § 16 a Abs. 1 GG wegen politischer Verfolgung berufen.
3. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG.
- 3.1 Gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihn der in § 4 Abs. 1 AsylVfG bezeichnete ernsthafte Schaden droht.

Als ernsthafte Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1) bzw. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2). Voraussetzung ist, dass eine konkrete individuelle Gefahr ernsthaft droht. Eine allgemeine Bedrohung genügt nicht. Anhaltspunkte für die Gefahr der Verhängung der Todesstrafe, der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung des Klägers in Pakistan sind hier weder glaubwürdig vorgetragen noch erkennbar. Soweit der Kläger eine unmenschliche Behandlung durch die Organisationen Sipah-e-Sahaba und Lashkar-i-Jhangvi befürchtet, ist er, wie sich aus vorstehenden Ausführungen ergibt, auf eine inländische Fluchtalternative zu verweisen (§ 4 Abs. 3 Satz 1, § 3 e AsylG).

- 3.2 Der Kläger kann sich auch nicht auf § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG berufen. Danach gilt als ernsthafte Schaden eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Die allgemeine Gefahr, die von einem bewaffneten Konflikt für eine Vielzahl von Zivilpersonen ausgeht, kann sich individuell so verdichten, dass sie eine ernsthafte individuelle Bedrohung darstellt. Voraussetzung hierfür ist eine außergewöhnliche Situation, die durch einen so hohen Gefähr-

ungsgrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein auf Grund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer solchen Bedrohung ausgesetzt ist (vgl. BVerwG vom 14.7.2009 Az. 10 C 9.08).

In Pakistan liegt gegenwärtig weder im gesamten Staatsgebiet noch in der Provinz Punjab ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vor. Dieser Begriff ist völkerrechtlich zu verstehen und setzt eine gewisse Qualität voraus (vgl. BVerwG vom 24.6.2008 Az. 10 C 44/07). Ein solcher Konflikt liegt nicht vor, wenn es sich nur um innere Unruhen und Spannungen handelt wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen. Der Konflikt muss ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Zwar ist Pakistan von einer erheblichen terroristischen Bedrohung durch die Taliban und andere jihadistische Gruppen bedroht (vgl. AA-Lagebericht vom 2. November 2012; AA-Lagebericht vom 23. Juli 2015). Die Taliban wurden jedoch nach Militäroffensiven im April 2009 aus dem Swat-Tal und im Oktober 2009 aus Süd-Wasiristan vertrieben und sind in entlegene Gebiete der Stammesgebiete ausgewichen (vgl. AA-Lagebericht vom 2. November 2012). Nach den Angaben des Auswärtigen Amtes kamen im Jahr 2011 bei 1.887 Anschlägen mit terroristischem Hintergrund, davon 44 Selbstmordattentaten, 2.037 Personen ums Leben und wurden 4.341 Personen verletzt. Die meisten terroristischen Anschläge ereigneten sich in den FATA (Stammesgebiete, 643), gefolgt von Belutschistan (615) und von Khyber-Pakhtunkhwa (497). Nach den Angaben des pakistanischen Innenministeriums soll es zwischen Januar 2012 und August 2013 2.174 Anschläge mit über 1.600 Toten und mehr als 5.600 Verletzten gegeben haben (vgl. AA-Lagebericht vom 8. April 2014). Die meisten Toten seien in der Provinz Khyber-Pakhtunkhwa zu beklagen gewesen. Im Jahr 2014 kamen bei Terroranschlägen landesweit ca. 1.750 Menschen ums Leben (AA-Lagebericht vom 23. Juli 2015). Ein dauerhafter bewaffneter Konflikt liegt hierin nicht, da die Taliban und andere Jihadisten bei realistischer Einschätzung militärisch nicht dazu in der Lage sind, die Macht in Pakistan oder in relevanten Landesteilen erlangen zu können. Sie genießen auch in weiten Teilen der Bevölkerung keinen Rückhalt. Die Auseinandersetzungen sind nicht so intensiv und dauerhaft, dass man von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt sprechen könnte. Es ist auch nicht glaubhaft vorgebracht, dass sich die politischen Auseinandersetzungen aktuell so verschärft haben, dass von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt auszugehen ist.

Selbst wenn man das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts bejahen würde, bestünde keine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben des Klägers. Die Gefahrendichte in Pakistan und auch im Punjab ist nicht so hoch, dass dort praktisch jede Zivilperson alleine auf Grund ihrer Anwesenheit einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt ist. Wie oben ausgeführt, betreffen die Terroranschläge wei-

te Teile des Staatsgebiets und des Punjabs überhaupt nicht. Der regionale Schwerpunkt terroristischer Anschläge liegt sehr deutlich in Khyber-Pakhtunkhwa, den Stammesgebieten FATA und in Belutschistan (vgl. Reise- und Sicherheitshinweise des AA vom 4. Oktober 2013; AA-Lagebericht vom 23. Juli 2015). Bei einer geschätzten Gesamtbevölkerung von ca. 182 Millionen Menschen in Pakistan und ca. 100 Millionen Bewohnern in der Provinz Punjab (jeweils nach Wikipedia), ist das Risiko, Schaden an Leib oder Leben durch Anschläge zu erleiden, verschwindend gering. Die Gefahrendichte ist nicht so hoch, dass praktisch jede Zivilperson alleine auf Grund ihrer Anwesenheit einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt ist. Gefahrerhöhende Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht.

4. Es bestehen beim Kläger keine nationalen Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen konkreter Gefahr einer unmenschlichen Behandlung bzw. wegen konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit i.S.d. vorstehenden Bestimmungen. Hinsichtlich der Bedrohungen durch die Organisationen Sipah-e-Sahaba und Lashkar-i-Jhangvi ist er auch in diesem Zusammenhang auf die inländische Fluchtalternative in Pakistan zu verweisen.
5. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung samt Ausreisefrist bestehen nicht. Die Abschiebung nach Pakistan oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat durfte dem Kläger nach § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG angedroht werden. Die Ausreisefrist beruht auf § 38 Abs. 1 AsylG.
6. Gegen die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 – 3 AufenthG im Falle der Abschiebung bestehen ebenfalls keine Bedenken. Besondere (fristverkürzende) Umstände von – im Hinblick auf den Sanktionscharakter dieser Bestimmung – besonderem (verfassungsrechtlichem) Gewicht, die das Bundesamt hätte berücksichtigen müssen, aber nicht berücksichtigt hat, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff ZPO.

Die Höhe des Gegenstandswertes ergibt sich aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regens-

burg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Dr. Motsch
Richter am VG